

 Bundesministerium  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.300.944

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18388/J-NR/2024

Wien, am 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. April 2024 unter der Nr. **18388/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Genitalverstümmelungen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 11:**

- 1. Wie viele Fälle einer „erheblichen Verstümmelung“ der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung wurden in Österreich in den Jahren 2020 bis 2024 aufgeschlüsselt nach Jahr gemäß § 85 Abs. 1 Z 2a StGB bzw. § 90 Abs. 3 StGB zur Anzeige gebracht?
- 2. In wie vielen Fällen wurden Personen aufgrund der „erheblichen Verstümmelung“ der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung entsprechend § 85 Abs. 1 Z 2a StGB bzw. gem. § 90 Abs. 3 StGB im Vergleichszeitraum verurteilt?
- 3. Ist ein tendenzieller Anstieg zu beobachten?
- 4. In wie vielen Fällen wurden Ärzte oder medizinisches Personal angezeigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland.)
- 5. In wie vielen Fällen wurden Eltern/Angehörige/Erziehungspersonen angezeigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland.)

- 6. In wie vielen Fällen handelte es sich um eine in § 85 definierte Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung aus religiösen Gründen?
- 7. In wie vielen Fällen handelte es sich um eine in § 85 definierte Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung aus Gründen einer sogenannten „Transition“?
- 8. In wie vielen Fällen handelte es sich um eine in § 85 definierte Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit im Zuge eines Sexualverbrechens?
- 9. Wie hoch ist das durchschnittliche Strafmaß für eine Verstümmelung der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder Genitalverstümmelung entsprechend der Rechtsprechung im Vergleichszeitraum?
- 10. Gibt es Anstrengungen zur Präzisierung und/oder Ausweitung des Straftatbestands der Geschlechtsverstümmelung seitens Ihres Ministeriums?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 11. In welchen Altersgruppen wurden Geschlechtsverstümmelungen im Vergleichszeitraum behördlich dokumentiert?

Es wird auf die Beantwortung der nahezu inhaltsgleichen Anfrage vom 14. August 2023 Nr. 15313/J-NR/2023 verwiesen, deren Ausführungen nach wie vor uneingeschränkte Geltung haben.

Zu Frage 10 wird ergänzend mitgeteilt, dass sich auf Ebene der Europäischen Union das Parlament und der Rat kürzlich auf eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geeinigt haben, die u.a. auch einen Straftatbestand betreffend die Verstümmelung weiblicher Genitalien enthält. Der Umsetzungsbedarf aufgrund der Richtlinie wird von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union geprüft werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



